

**Richtlinie und Gebührenordnung für die
Kernzeitbetreuung
an der Schule am Baumbach, Walheim**

§ 1 Grundschülerbetreuung

Für die Walheimer Grundschüler und Walheimer Förderklassenkinder der Klassenstufe 1 bis 4 der Grundschule Walheim wird eine kommunale Kernzeitbetreuung angeboten.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler der Klassenstufe 1 bis 4 sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogenen Aktivitäten angeboten.

Die Schüler können während der Betreuung selbstständig ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht und Hausaufgabenhilfe finden nicht statt.

§ 3 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) In die Betreuungsgruppe werden Schüler der Grundschule Walheim aufgenommen. Voraussetzung ist, dass Plätze vorhanden sind und mindestens 5 Schüler angemeldet werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Schuljahr.
- (3) Die Abmeldung während des Schuljahrs kann nur aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug) in schriftlicher Form erfolgen. Diese muss bis zum 15. des Vormonates bei der Gemeinde Walheim eingehen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.
- (4) Wenn ein Schüler länger als 4 Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann der Platz in der Betreuungsgruppe anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch gegeben, wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

**§ 4 Betreuungszeiten, Besuch der Betreuungsgruppe,
Schließung der Einrichtung**

- (1) Die Kernzeitbetreuung findet an Schultagen montags bis freitags nach Schulschluss bis 14 Uhr statt, am pädagogischen Tag und während der betreuten Ferien von 8 Uhr bis 14 Uhr. Den aktuellen Ferienplan finden Sie auf der Homepage (www.walheim.de).
- (2) Änderungen der Anwesenheitszeit können ausnahmsweise schriftlich mit den Betreuern abgestimmt werden. Sie können Ihr Kind jederzeit eher aus der Betreuung selbst abholen.
- (3) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler aufgrund einer Krankheit, so ist die Kernzeitmitarbeiterin sofort zu benachrichtigen. Ein Anrufbeantworter ist geschaltet.

- (4) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber müssen die Schüler zu Hause bleiben. Es gilt die 48 Stunden Regelung: 48 Stunden nach z. B. Erbrechen dürfen die Schüler erst wieder in die Betreuung. Dies soll die Ansteckungsgefahr minimieren.
Die Erkrankungen eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der Gruppenleiterin ebenfalls sofort angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.
- (5) Die Mitarbeiter/innen der Kernzeitbetreuung tauschen sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Schulleitung bzw. dem Lehrkörper der Grundschule Walheim aus.
- (6) Muss die Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung an die Eltern. Die Gemeinde ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

§ 5 Ferienregelung

- (1) Die Schließtage sind ab dem 01.09.2021 an denen der Kindergärten in Walheim nahezu angeglichen. Die aktuelle Übersicht finden Sie auf der Homepage (www.walheim.de).
- (2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich für alle Walheimer Grundschüler zur Verfügung.
- (3) Die Ferienbetreuung kann für ein Schuljahr gebucht. Die Anmeldung für die einzelnen Ferienwochen muss bis spätestens 15. Juni (für das 1. Schulhalbjahr) bzw. 15. Dezember (für das 2. Schulhalbjahr) erfolgen.

§ 6 Mittagessen

Ein warmes Mittagessen wird montags, dienstags und donnerstags angeboten und kann im Rahmen des vorgegebenen Bestellwesens in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt nicht während den Schulferien.

§ 7 Aufsicht, Haftung

- (1) Für die Schüler, die an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, besteht an Betreuungstagen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich die Betreuungskraft der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens um 14 Uhr.
- (3) Die Gemeinde Walheim haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 8 Elternbeiträge

Die Beiträge werden vom Gemeinderat festgesetzt.

- (1) **Modul 1:** Beitrag für die Betreuung an Schultagen (nach Unterrichtsende bis 14 Uhr) wird für 11 Monate erhoben und beträgt monatlich:
- | | |
|---|----------|
| für ein Kind aus einer Familie, das eine kostenpflichtige Einrichtung der Gemeinde Walheim besucht: | 107,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern, die jeweils eine kostenpflichtige Einrichtung der Gemeinde Walheim besuchen: | 80,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern, die jeweils eine kostenpflichtige Einrichtung der Gemeinde Walheim besuchen: | 60,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern, die jeweils eine kostenpflichtige Einrichtung der Gemeinde Walheim besuchen: | 45,00 € |
- (2) **Modul 2:** Beitrag für die Betreuung während der betreuten Ferien (8 Uhr – 14 Uhr) beträgt je angefangener Ferienwoche:
- | | |
|---|---------|
| für ein Kind aus einer Familie, das eine kostenpflichtige Einrichtung der Gemeinde Walheim besucht: | 94,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern, die jeweils eine kostenpflichtige Einrichtung der Gemeinde Walheim besuchen: | 71,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern, die jeweils eine kostenpflichtige Einrichtung der Gemeinde Walheim besuchen: | 53,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern, die jeweils eine kostenpflichtige Einrichtung der Gemeinde Walheim besuchen: | 40,00 € |

(3) **Fälligkeit der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten der Schüler. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Der Beitrag für die Ferienbetreuung entsteht mit Beginn des Ferienmonats, für welche die Betreuung gebucht wird.

- (4) Der Beitrag wird nicht automatisch geändert, wenn sich die Anzahl der Kinder in der Familie, die in Walheim eine kostenpflichtige Einrichtung besuchen, ändert. Die betreffenden Eltern müssen dies schriftlich der Gemeinde Walheim mitteilen. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) **Härtefall**

Wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht, kann dem Antragsteller ein Nachlass gewährt werden. Der Gemeinderat entscheidet bei solchen Härtefällen.

(6) **Teilnahme am Bankeinzugsverfahren**

Bedingung für die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Walheim, 11.01.2021

gez. Tatjana Scheerle
Bürgermeisterin